

Allgemeine Hinweise II

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Reinhaltung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Königswinter

§ 2 Pflichten der Hundehalter, Behältnisschutz

(1) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde

- a) von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
- b) die Straßen außerhalb der Straßenrinnen, die Gehwege, Radwege und Anlagen nicht beschmutzen.

(2) Verunreinigungen der Kinderspielplätze, der Straßen außerhalb der Straßenrinnen, der Gehwege, Radwege und Anlagen sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.

Beutel zur Aufnahme von Hundekot können aus den von der Stadt an bestimmten Stellen bereit gestellten Beutelspendern entnommen werden. Zweckentsprechend benutzte Beutel oder andere Aufnahmematerialien dürfen in den öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Das Fehlen von städtischen Aufnahmebeuteln entbindet nicht von der Pflicht zur Beseitigung des Hundekots.

(3) Die zweckfremde Entnahme von Beuteln aus den Beutelspendern ist verboten.



STADT KÖNIGSWINTER DER BÜRGERMEISTER

Servicebereich Sicherheit und Ordnung
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

Sachbearbeiterin:
Alina Roth
Tel.: 02244/ 889 - 396
E-Mail: hunde@koenigswinter.de
www.koenigswinter.de

Hundehaltung in Königswinter



Ein Leitfaden für Hundehalter/innen
oder solche, die es werden wollen

Informationen für Hundehalter/innen in Königswinter

1. Die Anmeldung beim Steueramt

Jeder Hund, egal ob klein oder groß, der im Stadtgebiet gehalten wird, ist steuerlich anzumelden.

Die An- und Abmeldung des/der Hunde/s kann schriftlich oder durch persönlichen Besuch des Hundehalters beim Bürgerservice (**bPunkt**) oder der **Steuerabteilung** erfolgen. Im Internet sind entsprechende An- und Abmeldeformulare abrufbar.

Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung für die Stadt Königswinter. Weitere Einzelheiten und die Hundesteuersätze finden Sie in dieser Satzung.

Zuständige Stelle:

Geschäftsbereich Steuern und Einkauf

Rathaus Königswinter-Oberpleis

Dollendorfer Str. 39

53639 Königswinter

Sachbearbeiterin:

Kornelia Scheuer

Tel.: 02244/ 889 - 224

E-Mail: kornelia.scheuer@koenigswinter.de

2. Die Anmeldung beim Ordnungsamt

Folgende Hunde sind zusätzlich beim Ordnungsamt der Stadt anzumelden:

- **Große Hunde / 20/40er Hunde**

Nach § 11 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) sind Halter/innen eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht, verpflichtet, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

- **Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW**

- **Gefährliche Hunde nach § 3 LHundG NRW**

Bei den in den §§ 3 und 10 LHundG NRW aufgeführten Rassen handelt es sich um Hunde mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, so dass an die Haltung besondere Anforderungen gestellt werden.

Für das Halten eines solchen Hundes muss eine **ordnungsbehördliche Erlaubnis** nach § 4 LHundG NRW beantragt werden.

Nähere Informationen sowie Vordrucke finden Sie auf der Homepage der Stadt Königswinter. Für weitere Fragen steht Ihnen zudem die zuständige Sachbearbeiterin Frau Roth (02244/ 889 - 396 oder hunde@koenigswinter.de) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise I

Auszug § 2 LHundG NRW

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1 in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

2 in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,

3 bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

4 in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

[...]

Auszug § 11 LHundG NRW

[...]

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. [...]